

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I, S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. I, S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 30.11.2023 die folgende Satzung, die die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main vom 24.11.2022 ändert, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main vom 24.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften - erhält folgende Fassung:

(1) Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Amt Kämmerei, Kasse und Steuern, ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten oder nach vorheriger Vereinbarung, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

(2) Das Amt Kämmerei, Kasse und Steuern behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Beweissicherung vorzunehmen. Um das Auslesen der Apparate zu ermöglichen hat der Steuerpflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubiger jederzeit geöffnet werden können, das heißt, die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein.

Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. Räume oder das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit dem Amt Kämmerei, Kasse und Steuern hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber eingeräumt wird. Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der Steuerpflichtige hat entsprechend daran mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

2. § 9 - Geltung des Gesetzes über Kommunale Abgaben -

wird aufgehoben!


Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 24.11.2022, wird durch diese Satzung geändert.

Offenbach am Main, den 06.12.2023




Stadt Offenbach am Main
- Der Magistrat -
F. Schwenke
Oberbürgermeister